



Rundschreiben 9/2019

Themenschwerpunkte:

Neue Regelung für die innergemeinschaftlichen Lieferungen.....	1
Elektronische Rechnungen Ende 2019 – Anfang 2020.....	3
Ratschläge für den Jahreswechsel 2019/2020.....	3
Elektronische Übermittlung der Tageseinnahmen.....	4
Absichtserklärung – Erleichterungen ab 2020.....	5
Betriebsferien.....	5

Neue Regelung für die innergemeinschaftlichen Lieferungen

A. Voraussetzungen für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen

Laut Artikel 41 D.L. 331/1993 sind grenzüberschreitende Warenlieferungen innerhalb der EU von der MwSt. befreit, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Käufer und Verkäufer müssen Unternehmen sein,
- entgeltliche Übertragung des Eigentums bzw. dingliches Recht der Ware,
- physischer Transport der Ware in ein anderes EU-Mitgliedsland.

Mit Wirkung ab dem **01.01.2020** sind zusätzlich noch folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Käufer und Verkäufer müssen im VIES Register eingetragen sein,
- Angabe der Umsatz-Identifikationsnummer in der Rechnung und
- die Intra-Meldung muss korrekt vorgenommen werden.

Ist **eine** dieser Voraussetzungen bei einem Warenverkauf in einen anderen EU-Mitgliedsstaat **nicht** gegeben, unterliegt die Operation der MwSt. Es handelt sich also um materiell-rechtliche Voraussetzungen, und um keine rein formellen Erfordernisse mehr.

Können somit die obengenannten Nachweise für die innergemeinschaftliche Lieferung nicht erbracht werden, riskiert man bei Kontrollen der Finanzverwaltung die Aberkennung der steuerfreien Lieferung und somit die Nachzahlung der MwSt, zuzüglich den Verwaltungsstrafen.

B. Nachweispflicht bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Die EU Richtlinie Nr. 2016/112/CE hatte bisher die Regelungen über die **Nachweispflicht** innergemeinschaftlicher Lieferungen den nationalen Gesetzgebern überlassen. Ab **01.01.2020** werden mit der EU-MwSt. Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 nun erstmals **einheitliche Bestimmungen für alle EU-Mitgliedsstaaten** in



Bezug auf die Nachweispflicht eingeführt.

Bei der Nachweispflicht wird unterschieden, ob die Beförderung der Ware vom Verkäufer oder vom Käufer durchgeführt wird.

1. Beförderung oder Versendung durch den Verkäufer

Werden die Waren vom Verkäufer oder auf seine Rechnung von einem Dritten befördert oder versendet, ist der grenzüberschreitende Transport folgendermaßen nachzuweisen:

- a) Mittels **zwei** der folgenden Dokumente, ausgestellt von zwei verschiedenen und unabhängigen Parteien:
 - Transportdokument;
 - unterzeichneter CMR-Frachtbrief;
 - Luftfracht-Rechnung oder Rechnung des Spediteurs.
- b) Alternativ kann der Nachweis durch eines der Dokumente unter Punkt a) und ein weiteres der nachfolgenden Dokumente erbracht werden:
 - Versicherungspolizzen für den Versand oder die Beförderung der Gegenstände oder Banküberweisungen, welche die Zahlung des Versands oder der Beförderung der Ware belegen;
 - von einer öffentlichen Stelle z.B. einem Notar ausgestellte Unterlagen, mit welchen die Beförderung der Ware ins Ausland nachgewiesen werden kann;
 - eine Quittung von einem Lagerinhaber, der die Lagerung der Waren im EU Mitgliedsstaat bestätigt.

Auch hier müssen die Dokumente von zwei verschiedenen und unabhängigen Parteien erbracht werden.

2. Beförderung oder Versendung durch den Käufer

Werden die Waren vom Käufer oder auf seine Rechnung von Dritten befördert oder versendet, ist der Nachweis der grenzüberschreitenden Lieferung durch die gleichen Unterlagen, wie im vorherigen Punkt zu erbringen. **Zusätzlich ist die Ausstellung einer schriftlichen Erklärung des Käufers nötig, mit folgenden Angaben:** Ausstellungsdatum, Name und Anschrift des Käufers, Menge und Art der Waren, Ankunftsdatum, Ankunftsort, Identifikation der Person, welche die Gegenstände auf Rechnung des Erwerbers entgegennimmt, sowie beim Verkauf von Fahrzeugen die Identifikationsnummer des Fahrzeuges. Die schriftliche Erklärung muss dem Verkäufer **spätestens innerhalb von 10 Tagen** nach Ablauf des Liefermonats vorliegen.

Sollte der **Transport direkt durch den Käufer oder Verkäufer** erfolgen, also ohne Verwendung eines Transportunternehmers oder Spediteurs (z.B. mittels Verwendung des Betriebsfahrzeuges), können die obengenannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Nachdem die Nachweispflicht mit 01.01.2020 gilt, empfehlen wir unseren Mandanten, bis eine ministerielle Klarstellung zu dieser Problematik erlassen wird, bei direkter Lieferung der Ware durch den Käufer oder Verkäufer folgende Dokumente aufzubewahren:

- Transportschein mit Unterzeichnung des Transporteurs (dies könnte auch der Käufer sein);
- Rechnung des Transporteurs für den Transport im Namen des Verkäufers;
- Empfangserklärung der Waren durch den Käufer;
- Verkaufsrechnung;
- Bankbestätigung über die Bezahlung der Rechnung;
- Kopie der Intrastat-Meldung;
- Unterlagen über die mit dem Kunden eingegangen vertraglichen Verpflichtungen (abgeschlossener Vertrag oder Emailverkehr).



Diese Unterlagen dürften den vom Empfänger unterzeichneten CMR-Frachtbrief ersetzen, laut der Antwort auf das Auskunftsverfahren der Agentur der Einnahmen Nr. 100 vom 08.04.2019.

Elektronische Rechnungen Ende 2019 – Anfang 2020

Generell sehen die MwSt.-Bestimmungen vor, dass für Eingangsrechnungen, die innerhalb des **15. des Folgemonats** nach Durchführung des Geschäftsfalles erhalten und verbucht werden, ein MwSt.-Abzug im Monat der Umsatzerbringung der Rechnung (Rechnungsdatum) vorgenommen werden kann. Die hier genannte Regelung gilt jedoch **nicht für Eingangsrechnung, die sich auf Geschäftsfälle des Vorjahres** beziehen.

Eingangsrechnungen mit Datum Dezember 2019, welche noch im Dezember 2019 erhalten werden (über Sdl Plattform): der MwSt.-Abzug kann in der Liquidierung des Monats Dezember 2019 (monatliche MwSt.-Abrechnung) oder in der Liquidierung des 4. Quartals 2019 (trimestrale MwSt.-Abrechnung) vorgenommen werden, sofern im Jahr 2019 verbucht.

Eingangsrechnungen mit Datum Dezember 2019, welche im Januar 2020 erhalten werden (über Sdl Plattform): der MwSt.-Abzug darf erst ab der Liquidierung des Monats Januar 2020 (monatliche MwSt.-Abrechnung) oder ab der Liquidierung des 1. Quartals 2020 (trimestrale MwSt.-Abrechnung) vorgenommen werden.

Beispiele:

Leistungserbringung	Rechnungsdatum	Rechnungserhalt über Sdl	Verbuchung	MwSt. Abzug
November	20.11.2019	05.12.2019	05.12.2019	November oder 4. Quartal 2019
Dezember	30.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	Dezember oder 4. Quartal 2019
Dezember	30.12.2019	31.12.2019	bis April 2020	In der MwSt-Jahreserklärung mittels Vornahme einer 13 MwSt-Abrechnung
Dezember	30.12.2019	31.12.2019	nach April 2020	Mittels zusätzlichen ergänzenden MwSt-Jahreserklärung
Dezember	30.12.2019	01.01.2020	01.01.2020	ab Januar oder 1. Quartal 2020

Ratschläge für den Jahreswechsel 2019/2020

1. Freiberufler und Unternehmen mit vereinfachter Buchhaltung:

Es gilt das Zu- und Abflussprinzip (sog. „Kassaprinzip“), d.h. Aufwendungen bzw. Erlöse, welche 2019 gezahlt bzw. kassiert werden, fließen noch in die Steuerperiode 2019.

2. Zahlung von Löhnen und Geschäftsführerbezügen:

Damit Geschäftsführerbezüge und Lohnkosten steuerlich zu den Einheitsbescheiden (CU) des Jahres 2019 zählen, müssen die entsprechenden Zahlungen innerhalb **10.01.2020** (der 12.01.2020 fällt dieses Jahr auf einen Sonntag) durchgeführt werden. Die Lohnsteuern sind innerhalb 16.01.2020 zu entrichten.

Achtung: Nachdem wie unter dem vorhergehenden Punkt beschrieben, für die Freiberufler das Kassaprinzip gilt, müssen diese Aufwendungen im Jahr 2019 bezahlt werden, um steuerlich abgesetzt werden können.

3. Reduzierung der Quellensteuer für Provisionen:

Auf die **Provisionen** von **Handelsvertretern** ist grundsätzlich eine **Quellensteuer** von 23% auf 50% der Provision einzubehalten (dies entspricht 11,50%). Die Bemessungsgrundlage der Quellensteuer kann auf 20% der Provision reduziert werden (dies entspricht 4,60%), wenn sich der Handelsagent für seine Tätigkeit für den Großteil des Jahres der **andauernden Mitarbeit** von **abhängigem Personal** oder von **Dritten** bedient.



Die Anwendung der Reduzierung kann durch eine **einmalige Mitteilung**, mit welcher die Voraussetzung zur Reduzierung bestätigt wird, erfolgen und **gilt bis auf Widerruf**.

Die Erklärung, sofern sie noch nicht vorhanden ist, muss an den **Auftraggeber** innerhalb **31. Dezember 2019** versendet werden, damit diese **ab 01.01.2020 gültig** ist. Die Erklärung kann mittels **PEC** (zertifizierte E-Mail-Adresse) oder über dem Postweg übermittelt werden. Verfallen die Voraussetzungen, weil z. B. keine Mitarbeiter mehr angestellt sind, ist ein entsprechender Widerruf notwendig, andernfalls droht eine Verwaltungsstrafe.

4. Senkung des gesetzlichen Zinssatzes:

Gemäß Artikel 1284 des italienischen Zivilgesetzbuches kann der **gesetzliche Zinssatz** jährlich abgeändert werden. Mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik vom 14. Dezember 2019 wurde der aktuelle Zinssatz in der Höhe von 0,80% mit **1. Jänner 2020** auf **0,05%** gesenkt.

Der gesetzliche Zinssatz wird unter anderem bei der Berechnung der geschuldeten Zinsen für verspätete, freiwillig berichtigte Steuereinzahlungen (sog. "*ravvedimento operoso*") und bei der Berechnung des Fruchtgenuss-Rechtes angewandt.

5. Fahrzeug bei gemischter Nutzung – Rechnung an den Mitarbeiter:

Wird ein **Betriebsfahrzeug** einem Mitarbeiter **auch** zur **privaten Nutzung** zur Verfügung gestellt, bei Vereinbarung einer bestimmten Zahlung als Gegenleistung (welche der MwSt. unterworfen wird), ist die Vorsteuer zur Gänze abzugsfähig. Der Vorsteuerabzug betrifft sowohl die Anschaffungskosten des Fahrzeuges, als auch die Nutzungskosten (Treibstoff, Instandhaltung, Autobahngebühr). Es ist allerdings zu beachten, dass der Abzug nur dann zulässig ist, wenn die Gegenleistung an den Mitarbeiter **innerhalb des Jahres in Rechnung** gestellt und diese **Rechnung vom Mitarbeiter** auch bezahlt wird.

Elektronische Übermittlung der Tageseinnahmen

Wie wir bereits mit dem **Informationsschreiben Nr. 5/2019** informiert haben, wurde mit der Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2019 die Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Tageseinnahmen für Unternehmen mit einem Jahresumsatz **unter Euro 400.000** ab **01.01.2020** eingeführt. Für Unternehmen, mit einem Jahresumsatz von **mehr als Euro 400.000**, gilt die elektronische Meldepflicht bereits seit **01.07.2019**.

Für die Anwendung der Verwaltungsstrafen wurde ein **Aufschub von 6 Monaten** gewährt. Wir möchten darauf hinweisen, dass für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von **mehr als Euro 400.000**, die straffreie Übergangsfrist nun mit **31.12.2019** endet.

Ab dem **01.01.2020** sind nun auch Unternehmen mit einem Jahresumsatz **unter Euro 400.000** verpflichtet die Tageseinnahmen elektronisch zu versenden. Für diese Unternehmen kommt ein Aufschub der Strafen bis zum **30.06.2020** zu Anwendung.

Damit jedoch keine Verwaltungsstrafen zur Anwendung kommen sind nachfolgende Bestimmungen zu befolgen:

1. Unternehmen, welche über keine elektronische Registrierkasse verfügen, sind verpflichtet:

- weiterhin Kassenbelege (mittels der bereits verwendeten Registrierkasse) oder Steuerquittungen auszustellen;
- das Tageseinnahmenregister weiter zu führen;
- die Daten der Tageseinnahmen **innerhalb des darauffolgenden Monats** an die Einnahmenagentur zu versenden (mittels Web-Applikation);
- die periodische MwSt. Liquidierung innerhalb der ordentlichen Fristen durchzuführen.

2. Unternehmen, welche bereits über eine elektronische Registrierkasse verfügen, sind verpflichtet:

- Handelsbelege auszustellen;



- die Tageseinnahmen innerhalb des darauffolgenden Monats elektronisch an die Einnahmenagentur zu versenden;
- die periodische MwSt. Liquidierung innerhalb der ordentlichen Fristen durchzuführen.

Wichtig für unsere Buchhaltungskunden mit trimestraler MwSt.-Abrechnung: Falls wir die Versendung der Tageseinnahmen vornehmen sollen, benötigen wir **monatlich** die Aufstellung der Tageseinnahmen, um diese fristgerecht versenden zu können.

Absichtserklärung – Erleichterungen ab 2020

Das Wachstumsdekret 2019 sieht ab **01.01.2020** einige Erleichterungen für gewohnheitsmäßige Exporteure in Bezug auf die Absichtserklärungen („dichiarazione d'intento“) vor.

Gewohnheitsmäßige Exporteure haben die Möglichkeit, einige Lieferungen und Leistungen **ohne MwSt.** zu erwerben, aber nur im Ausmaß eines bestimmten Plafonds. Hierzu gehören Unternehmen, welche im Vorjahr oder in den vergangenen 12 Monaten Exporte im Ausmaß von mehr als **10% ihres Umsatzes** getätigt haben.

Um diese Begünstigung in Anspruch nehmen zu können, müssen die exportierenden Unternehmen bis zum **31.12.2019:**

- den zur Verfügung stehenden Plafond bestimmen;
- die Absichtserklärung telematisch an die Einnahmenagentur senden;
- die Absichtserklärung und die Sendebestätigung an den Lieferanten aushändigen;
- die Absichtserklärung fortlaufend nummerieren und in einem eigenen Register eintragen.

Ab **01.01.2020** kommen folgende Erleichterungen zur Anwendung:

- die Absichtserklärung muss nicht mehr fortlaufend nummeriert werden und muss in kein Register mehr eingetragen werden, weder vom Lieferanten noch vom Kunden;
- die Absichtserklärung und die Sendebestätigung müssen dem Lieferanten nicht mehr ausgehändigt werden;
- die Lieferanten müssen in der MwSt.-Jahreserklärung das Feld VI mit den Eckdaten der Absichtserklärungen nicht mehr ausfüllen.

Der Lieferant ist jedoch verpflichtet, auf der Rechnung, die er an den Exporteur ohne MwSt. ausstellt, die **Eckdaten der Sendebestätigung** und nicht mehr die Eckdaten der Absichtserklärung anzuführen.

Des Weiteren hat der Lieferant vor der Durchführung von steuerfreien Umsätzen zu überprüfen, ob die entsprechende Absichtserklärung telematisch an die Einnahmenagentur übermittelt wurde. Wird diese Überprüfung nicht durchgeführt kommen zukünftig proportionale Verwaltungsstrafen von **100% bis 200% der MwSt.** zur Anwendung.

Damit der Lieferant seinen Verpflichtungen nachkommen kann, wird die Übermittlung der Sendebestätigung der Absichtserklärung durch das exportierende Unternehmen also auch zukünftig notwendig sein.

Gewohnheitsmäßige Exporteure, welche Lieferungen und Leistungen **importieren** müssen ab 2020 in der Zollanmeldung die Eckdaten der **Sendebestätigung** und nicht mehr die Eckdaten der Absichtserklärung anführen. Die Abgabe einer Kopie der Absichtserklärung und der Sendebestätigung in Papierform beim Zollamt ist zukünftig nicht mehr notwendig.

Betriebsferien

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass unser Studio vom 23. Dezember 2019 bis einschließlich zum 6. Januar 2020 geschlossen bleibt.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihren Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen